

## **Das Fronhofstattgericht in Frutigen, beschrieben in der Rösti-Chronik (angefangen 1852)<sup>1</sup>** (Autoren M. Hari und J. Pieren)

Notar Christian Rösti beschreibt in seiner Chronik (Seite 155ff), wie seinerzeit in Frutigen am Fronhofstattgericht Gericht gehalten wurde.

Was müssen wir uns unter dem Begriff «Fronhofstattgericht» vorstellen?

Im Historischen Lexikon der Schweiz steht dazu unter Frutigen (Gemeinde) folgendes zu lesen: « Die Talleute erwarben 1391 das Fronhofstattgericht (Niedergericht), dem der Landesvenner, höchster einheimischer Beamter und Statthalter des Kastlans (Landvogts), vorstand. Gerichtsort war das Landhaus (Freistatt, Taverne). »

Fritz Bach geht in seinem Artikel «Die Entstehung der Gemeinden im Amt Frutigen»<sup>2</sup> noch vertiefter auf das für die Entwicklung des Gemeinwesens sehr wichtig gewesene Fronhofstattgericht ein.

«Wo innerhalb einer Grundherrschaft viele freie Bauern wohnten, geschah es oft, dass der Grundherr sie nicht völlig eingliederte, sondern in einem selbständigen Tal- oder Dorfgericht zusammenfasste.

So war es im Kandertal, wo schon 1260 die Talgemeinde (tota universitas vallis de Frutingen) selbständig auftritt, indem sie dem Grafen von Savoyen Hülfe verspricht, wenn nötig sogar gegen den eigenen Herrn, den Freiherrn von Kien. Drei Jahre später hängt die Talgemeinde ihr eigenes Siegel an eine Urkunde. Diese Vorzugsstellung wurde unter den späteren Besitzern, den Freiherren von Wädswil und vom Turm noch ausgebaut und 1391 gekrönt durch die Erwerbung der Fronhofstatt, dem niederen Gericht. In diesem Fronhofstattgericht versammelten sich viermal des Jahres alle freien Männer von vierzehn Jahren an, ohne Befragung und Beisein des Herrn, wählten ihre Vorgesetzten, den Landsvenner, den Landschreiber, den Seckelmeister, die Gerichtssässen und den Weibel, nahmen Leute ins Landrecht auf und stellten wirtschaftliche Satzungen auf.»

Wie der Verlauf der weiteren Geschichte zeigt, gelang es den Frutigern, ihr alterworbenes Recht auf «eigene Richter und Rechtsprechung» bis weit in die Zeit der Herrschaft durch Bern durchzusetzen und auch gegen widerspenstige Kastlane und Statthalter Berns auf der Tellenburg, bei den obersten Instanzen erfolgreich zu verteidigen.

Nachfolgend nun der von Martin Hari transkribierte Text aus der Rösti-Chronik zum Fronhofstattgericht:

### **Vom Infronhoffstatt- Gericht. (Ab S. 155).**

Erstlichen, so kommen diejenigen Grichtsgeschwornen, denen zum Gricht geboten ist, nämlich 8. von Frutigen u. 4. aus dem Adelboden, samt dem Richter in der Landstube Frutigen zusammen, und haltet der Richter eine Umfrag, was auf demselbigen Tag den Landleuten nothwendig fürzubringen sei.

Darauf dann dasjenige was der eint oder ander anzubringen hat vernamset wird.

Darnach gehet mann hinauf in die Hoffstatt, allwo das Gricht soll gehalten werden, u. stellen sich die Geschwornen ob das Haus, u. spricht derjenige welcher deßelben Tags soll Richter sein Zum Großweibel also:

„Herr Großweibel, dieweil wir heutigen Tags allhie bei einander versammelt sind, nach altem loblichen Bruch ein frei Infronhoffstatt- Gricht zu halten, so fraget allhier um, wer auf den heutigen Tag sollen an diesem Gricht Richter sein, u. wie das Gricht solle gehalten werden? So fragt der Großweibel einen der Geschwornen mit diesen Worten: Herr den Richter u. wohlehrende Herren

---

<sup>1</sup>Rösti-Chronik: Dorfarchiv Adelboden, Schachtel 26/97

<sup>2</sup>Fritz Bach: Die Entstehung der Gemeinden im Amt Frutigen. Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Band 2(1940)

Geschwornen, dieweil auf heutigen Tag allhie soll Gricht gehalten, so frage ich euch N. N. um die Urtheil, wer auf heutigen Tag den Stab in die Hand solle nehmen, und allhie Richter sein, alsdann wird die erste Urtheil geben, auf diese Form, wohlehrende H. Statthalter, Landsvenner und Geschworne, auch getreue liebe Landleuth, aus beiden Gemeinden Frutigen und Adelboden, dieweil wir auf den heutigen Tag in diese Hoffstatt sind träten, nach altem loblichen Bruch und Landsfreiheiten ein frei Infronhoffstatt- {S.157} Gricht zu halten und zu verführen, wie dann schon vor etlich hundert Jahren unsere lieben Altvordern die Freiheit haben gehabt, allhier jährlich 4. Gricht zu halten, namlich zwei im Herbst u. zwei im Frühling, darzu sie dann diese Hoffstatt erkaufte haben im Jahr 1391 von H. Rud. v. Weißenburg um 10 Pf. Stebler Wehrung; da man dann zu Vermeidung Kostens zwei hat fallen lassen, zwei aber bis dato behalten, nämlich eins im Mai u. eins im Herbst, welche Freiheit allhie Gricht zu halten, unsere lieben Alten schon gehabt haben zur Zeit als sie noch unter dem Gewalt der Oestreichischen Twingherren gewesen, da dann der letzte Twingherr Anthonio zum Tuhrm, nachdem er ganz Tiranisch gehandelt, u. in seinem Schloß Felsenburg nicht sicher gewesen, sondern von den Landleuten vertrieben worden, hat er diese Landschaft Frutigen einem hochloblichen Stand von Bern verkauft und heimgeben um 6200. Gulden, welcher Kauf Ao. 1400. geschehen ist, da dann eine hohe Oberkeit von Bern, auf demütiges Begehren unser lieben Voreltern, diesen Kauf aus Gnaden gelaßen u. also die Landleut die Kaufsumme erlegt und bezahlt haben, also haben uns unsere Herren u. Oberrn zu Underthanen angenommen, unter dero gnädiger Regierung wir seither gelebt u. bei unsern alten Rechten u. Freiheit sind {S.158} geschützt und geschirmt worden. Und nachdem man heut in dieser Hoffstatt zu dem End zusammen kommen ist, allhie ein frei Fronhoffstatt Gricht zu halten, u. ihr H. Großweibel mich fraget wer auf den heutigen Tag allhier solle Richter sein, und wie das Gricht solle gehalten werden, so weiß ich nichts anders, als es seie von Alter her also geübt u. brucht worden, daß im Frühling ein jewesender Herr Landsvenner, u. im Herbst ein jewesender Herr Statthalter allhier seie Richter [Vorsitzender] gewesen. Und weil wir nun durch Gottes Gnad diese Herbstzeit erlabet haben, so dunkt mich zimlich billig u. Recht, daß ihr H. Statth. N. N. nidersitzet, den Stab in eure Hand nehmet, u. nach altem loblichem Bruch zu jedwedern Seiten sechs Männer habet, u. also auf den heutigen Tag an diesem Gricht Richter seyet, das ist mein Urtheil, auch euer, ihr Herren Mitgeschwornen Verbeßerung.

Allsdann fraget der Großweibel um, u. nachdem die gegebene Urtheil bekräftiget ist, so geht man in die Stüel u. gibt der Großweibel dem Richter den Stab in die Hand, und dann so fragt der Richter den Landsvenner ob nun das Gricht nach altem loblichem Bruch besetzt sei, u. was nun zu thun sei, u. zum ersten solle anbracht werden. {S.159}

Darauf so zeigt der Landsvenner an, das Gricht sei ordentlich besetzt, und es werde nun der Landschreiber, Groß- u. Klein- Weibel sammt dem Sigrüst einen Fürsprecher nehmen, u. ihre Diensten aufgeben, u. nachdem werden auch selbige Stellen widerum besetzt werden. Darauf werden u. sollen die Landsfreiheiten verlesen, auch so Jemand begehrt etliche Artikel aus dem Landrecht. Und endlich, so Jemand eines Fürsprechers begehrt, u. das Gricht begehrt zu bruch, demselben solle allhie Recht gehalten werden. Nachdem so trät gemelte Persohnen herfor, u. nehmen einen Fürsprecher, welcher aufsteht u. sich zu ihnen stellt, u. ihnen das Wort darthut, und werden die Diensten wieder besetzt. Nachdem verläßt der Landtschreiber was ihm vom Richter befohlen u. von den Landtleuten begehrt wird, wann nun diß Alles fürüber, so steht der Richter auf u. fragt mit lauter Stimm, ob Jemand eines Fürsprecher begehre, u. so deren vorhanden, so haltet er Gricht, bis Niemand mehr das Gricht begärt zu bruch. Alsdann so stellt sich der Großweibel herfür, u. fragt den Richter, ob er ihm einen Fürsprecher wolle erlauben, welcher Fürsprecher sich zum Großweibel stellt, u. redt also: Wohlehrenger Herr der Richter, wie {S.160} auch Ehrende H. Geschworne, ehrende liebe getreue Landleuth, es kommt der Großweibel u. befiht mir anzuzeigen, wie daß auf den heutigen Tag, nach altem loblichem Gebrauch ein Gricht gehalten die bittlichen Dienst besetzt, die Freiheiten u. etliche Punkten aus dem Landrecht verlesen, auch denjenigen so das Gricht haben zu bruch begärt, ist Gricht gehalten worden; und jezund Niemand das Gricht mehr begehrt zu bruch, auch die Sonne sich gegen den Berg thut nahen, so getreuet er, es solle ihr Herr der Richter, den Stab von euch geben u. daß Grichts ledig sein, u. befiht solches den Urtheil.

Allsdann fragt der Richter um die Urtheil, welche also gegeben wird: Dieweilen abermalen heutigs Tags an diesem Gricht, die Sachen sind verübt worden nach altem loblichem Gebruch, und Niemand hier

ist, der eines Fürsprecher mehr begehrt, auch die Sonne sich gegen den Berg nahet, so will mich billig u. Recht bedunken, daß ihr Herr der Richter den Stab von Euch gebet, u. auf heutigen Tag des Grichts ledig seyet, auf daß Niemand an diesem Gricht weder um Erb- noch Eygen, weder z'gwinnen noch zu verlieren stande, Herr das ist mein Urtheil.

Alsdann geht die Urtheil um, und gibt der Richter den Stab dem Großweibel.

Nachtrag:

Im Staatsarchiv Bern scheint es ein Dokument zu geben<sup>3</sup>, in welchem auch ein Abschnitt über das Fronhofstattgericht (um 1784), kopiert von E. Hopf, Baumeister in Thun 1915, zu finden sei. Es wäre sicher nun sehr interessant, gelegentlich diesen Text mit demjenigen von Röstli zu vergleichen.